

**Öffentlicher Teil der Niederschrift
über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung
des Stadtrates der Stadt Meisenheim
vom 27.04.2023**

Sitzungsort: im Sitzungssaal des historischen Rathauses, Untergasse 23, 55590 Meisenheim

Beginn der Sitzung: 19:30 Uhr
Ende der Sitzung: 20:40 Uhr

Anwesend:	Anwesend:	Es fehlen:
<p>Vorsitz: Heil, Gerhard</p> <p>Mitglieder: Rabung, Reinhold Dick, Gerhard Gillmann, Ralf Freis, Daniel Gravius, Frank Heyl, Jannik Streit, Ralf Bittmann, Sabine Schira, Willy Wenzel, Torsten Moog, Johannes Rech, Dieter Fey, Maria</p> <p>Teilnehmer ohne Stimmrecht: Krax, Eugen</p>	<p>Schriftführung: Saur, Carina</p> <p>Verwaltung:</p> <p>Presse: Frau Kexel, Öffentlicher Anzeiger</p> <p>Zuhörer/Gäste:</p>	<p>Bickelmann, Barbara Corsten, Wolfgang Gaulke, Bernd Herz, Jermain Lautenschläger, Irene Rings, Dieter Dr. Rings, Volker Walla, Walter</p>

Tagesordnung:

- öffentlich -

1. **Einwohnerfragestunde**
2. **Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit Anlagen für das Jahr 2023
Vorlagen-Nr. 2023/StadtM057**
3. **Neubaugebiet "Auf Kipp"
Beschluss eines Ausbauprogramms
Vorlagen-Nr. 2023/StadtM052**
4. **Annahme einer Spende gem. § 94 Abs. 3 GemO
Hier: Spende für Musik und Kultur
Vorlagen-Nr. 2023/StadtM053**
5. **Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §36 BauGB zu einem
Befreiungsantrag nach § 31 Abs. 2 BauGB;
Bauvorhaben: Errichtung einer Zufahrt und Errichtung von Stellplätzen
(Haus Mosel); Präses-Held-Straße 47, Flur 15, Nr. 140/32
Vorlagen-Nr. 2023/StadtM049**
6. **Beschluss zum Beitritt der Gemeinde Meisenheim in den
"Kommunalen Klimapakt
(KKP) Rheinland-Pfalz"
Vorlagen-Nr. 2023/StadtM054**
7. **Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die
Benutzung des ev. Gemeindehauses der Stadt Meisenheim
Vorlagen-Nr. 2023/StadtM060**
8. **Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die
Benutzung des historischen Rathauses und der Markthalle der Stadt
Meisenheim
Vorlagen-Nr. 2023/StadtM059**
9. **Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die
Benutzung des Geschirrmobils der Stadt Meisenheim
Vorlagen-Nr. 2023/StadtM061**
10. **Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die
Benutzung des Toilettenwagens der Stadt Meisenheim.
Vorlagen-Nr. 2023/StadtM062**
11. **Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 54 VwVfG zur
Aufgabenträgerschaft der VG Nahe-Glan für die Kindertagesstätte
Meisenheim;
-Beratung und Beschlussfassung-**

Vorlagen-Nr. 2023/StadtM058

12. Mitteilungen und Anfragen

12.1 Sachstand Draisine

12.2 Wohnmobilstellplatz In der Heimbach / Heimbacher Brunnenfest

12.3 Toilettenanlagen in der Stadt Lindenplatz/Stadtpark (auch Ladestation)

Zur heutigen öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Meisenheim war mit Schreiben vom 14.04.2023 unter Bekanntgabe der Tagesordnung form- und fristgerecht eingeladen worden. Die Veröffentlichung erfolgte im Mitteilungsblatt Nr. 16 vom 20.04.2023.

Der Vorsitzende begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Änderungs- oder Ergänzungswünsche bezüglich der Tagesordnung gibt es nicht.

Sodann wird Folgendes beraten und beschlossen:

- Öffentlicher Teil -

Tagesordnungspunkt 1
Einwohnerfragestunde

Keine Anfragen.

Tagesordnungspunkt 2
Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit Anlagen für das Jahr 2023

Der Vorsitzende übergibt Herrn Krax das Wort. Herr Krax stellt die Zahlen des Haushalts mit der Präsentation, welche der Einladung zu diesem Tagesordnungspunkt beilieg, vor.

Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan und die dazu vorgeschriebenen Anlagen sind vom Stadtrat als Grundlage der Haushaltswirtschaft mit Wirkung vom 01.01. des jeweiligen Jahres zu erlassen.

Nach der Präsentation dankt der Vorsitzende Herrn Krax für die Vorbereitung sowie allen Ehrenamtlichen, die sich für Meisenheim engagieren.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die vorliegende Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen.

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig**
 14 Ja-Stimmen
 - Nein-Stimmen
 - Enthaltungen

Tagesordnungspunkt 3 **Neubaugebiet "Auf Kipp"** **Beschluss eines Ausbauprogramms**

Ausbauprogramm

Straßenbau

Die Straße im Neubaugebiet (Parzelle 315) wird gemäß §§ 123 ff. BauGB erstmalig hergestellt. Für den betreffenden Bereich gibt es einen Bebauungsplan. Die Straße wird in einer Breite von 5,50 m ausgebaut. Für den gesamten Straßenbereich ist ein niveaugleicher Ausbau geplant. Die Straße wird mit einer Betonsteinpflasterdecke entsprechend dem Ausbau der Straße „Auf dem Jakobsberg“ ausgebaut.

Im Rahmen der Baumaßnahme erfolgt eine erstmalige Verlegung der Wasserleitungen und ein Anschluss an den Schmutzwasserkanal. Diese Arbeiten werden von den Verbandsgemeindewerken durchgeführt.

Grunderwerb

Die für den Ausbau erforderlichen Grundstücke befinden sich im Eigentum der Stadt Meisenheim.

Öffentliche Beleuchtung

Die Straßenbeleuchtung soll durch drei LED-Leuchten sichergestellt werden.

Straßenname

Da die Zuwegung zum Neubaugebiet über die Straße „Auf dem Jakobsberg“ erfolgt, soll dieser Straßenname auch für das neue Baugebiet gelten.

Entwässerung

Das im Bereich der Verkehrsfläche anfallende Niederschlagswasser wird über die Entwässerungsrinnen den Sinkkästen und anschließend dem Regenwasserkanal zugeführt.

Bauzeit

Die Bauzeit für den Straßenbau beträgt ca. drei bis vier Monate. Die Realisierung erfolgt voraussichtlich im 3. Quartal 2023.

Kosten

Die Kosten der Erschließungsmaßnahme liegen bei ca. 150.000 €. Die Kosten wurden vom Büro Giloy+Löser ermittelt. Die erforderlichen Mittel stehen im Haushalt 2023 zur Verfügung. Nach Abschluss der Maßnahme werden für die Grundstücke Erschließungsbeiträge erhoben, sodass bei der Stadt lediglich ein 10%iger Erschließungskostenanteil verbleibt.

Die Grundstücke befinden sich durch die Baulandumlegung alle in Privatbesitz.

Beschluss:

Der Stadtrat Meisenheim beschließt die Erschließungsstraße zum Neubaugebiet „Auf Kipp“ erstmalig herzustellen und stimmt dem Ausbauprogramm inkl. der vorliegenden Ausführungspläne zu. Die Ausführung soll auf Grundlage des beschlossenen Ausbauprogramms erfolgen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig
14 Ja-Stimmen
- Nein-Stimmen
- Enthaltungen

Tagesordnungspunkt 4

Annahme einer Spende gem. § 94 Abs. 3 GemO

Hier: Spende für Musik und Kultur

Für o.a. Verwendungszweck wurde eine Spende in Höhe von 150,00 € durch Herrn Borislav Petric, Lauterecken vereinnahmt.

Zwischen dem Empfänger und dem Spender besteht kein besonderes Beziehungsverhältnis.

Beschluss:

Der Stadtrat ist mit der Annahme der Spende für o.a. Verwendungszweck einverstanden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig
14 Ja-Stimmen
- Nein-Stimmen
- Enthaltungen

Tagesordnungspunkt 5

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB zu einem Befreiungsantrag nach § 31 Abs. 2 BauGB;

Bauvorhaben: Errichtung einer Zufahrt und Errichtung von Stellplätzen (Haus Mosel); Präses-Held-Straße 47, Flur 15, Nr. 140/32

Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 – 35 BauGB wird im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Die Gemeinde darf ihr Einvernehmen zu Bauvorhaben nur aus den sich aus §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagen (§ 36 Abs. 2 S. 1 BauGB).

Es liegt ein Antrag auf Baugenehmigung zur „Herstellung einer Zufahrt und Errichtung von Stellplätzen“, Präses-Held-Straße 47, Fl. 15 Nr. 140/32, vor. Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Auf dem Scheidenberge (Ziegelei)“.

Aufgrund der geplanten Errichtung des Seniorenwohnheimes auf den angrenzenden Grundstücken entfällt für das „Haus Mosel“ (Präses-Held-Straße 47) die aktuelle Zufahrt. Um die Erschließung für die Zukunft zu sichern, wird beabsichtigt, eine neue Zufahrt über die Südlich angrenzende Gemeindestraße „Ziegelei“ herzustellen. Hierfür müsste eine im vorgenannten Bebauungsplan als „Straßengeleitgrün“ gekennzeichnete Fläche gerodet und versiegelt werden. Dies stellt eine Abweichung von den Festsetzungen des vorgenannten Bebauungsplanes dar. Deshalb bedarf es gem. § 36 Abs. 1 i. V. m. § 31 Abs. 2 BauGB der Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde.

Eine detaillierte Begründung dieser Abweichung ist dem beigefügten Abweichungsantrag des Bauherrn zu entnehmen.

Der Vorsitzende erläutert hierzu noch, dass die derzeitige Zufahrt zur Hausmeisterwohnung vergrößert werden soll.

Hinweis:

Die Entscheidung nach § 36 BauGB betrifft ausschließlich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB. Dafür ist die Kenntnis privater Verhältnisse sowie personenbezogener Daten grundsätzlich nicht erforderlich. Sofern es – ausnahmsweise – erforderlich ist, den Namen des Bauherrn oder gar seine persönlichen Belange im Gemeinderat oder Ausschuss zur Sprache zu bringen, also schutzwürdige Belange des Bauherrn entgegenstehen, muss die Öffentlichkeit mit entsprechender Begründung ausgeschlossen werden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zu den geplanten Abweichungen vom Bebauungsplan (Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB), zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig**
14 Ja-Stimmen
- Nein-Stimmen
- Enthaltungen

Tagesordnungspunkt 6

Beschluss zum Beitritt der Gemeinde Meisenheim in den "Kommunalen Klimapakt (KKP) Rheinland-Pfalz"

Gegenstand und Ziel des Beschlusses ist der Beitritt zum Kommunalen Klimapakt Rheinland-Pfalz (KKP). Dieses Angebot wurde von den kommunalen Verbänden und dem Land ausgearbeitet. Mit dem Beitritt verpflichtet sich eine Kommune, ihre Aktivitäten im Bereich des Klimaschutzes (Reduktion der Treibhausgasemissionen bzw. Ausbau von CO₂-Senken) bzw. der Anpassung an die Klimawandelfolgen (Hitze, Dürre, Starkregen usw.) zu forcieren und besonders ambitioniert vorzugehen. Hierzu benennt jede Kommune bis zu fünf Ziele bzw. Maßnahmen, die sie in Angriff zu nehmen beabsichtigt; diese sind Ausgangspunkt für eine individuelle und „maßgeschneiderte“ Beratung, die für jede beitretende Kommune im Hinblick auf die konkrete Umsetzung solcher Maßnahmen zusätzlich über den KKP angeboten wird.

Im Rahmen des Pariser Klimaschutzabkommens hat sich das Land Rheinland-Pfalz zum Ziel gesetzt, die Emissionen an Treibhausgasen drastisch zu reduzieren und bis spätestens 2040 (lt. Koalitionsvertrag) klimaneutral zu werden – und so dazu beizutragen, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur möglichst auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen. Zudem gilt es, die Folgen des Klimawandels durch geeignete und wirksame Anpassungsmaßnahmen zu bewältigen.

Dazu bedarf es erheblicher Anstrengungen auf allen politischen und gesellschaftlichen Ebenen, auch und insbesondere auf der kommunalen Ebene. Denn auf dieser Ebene werden die konkreten Rahmenbedingungen für die notwendigen Maßnahmen gesetzt, insbesondere in den Bereichen Bauleitplanung, Erzeugung erneuerbarer Energien sowie Mobilität.

Die Kommunalen Spitzenverbände, der Verband kommunaler Unternehmen (Vku), die Energieagentur Rheinland-Pfalz und die Landesregierung, vertreten durch das federführende Klimaschutzministerium (MKUEM) einschließlich des Rheinland-Pfalz Kompetenzzentrums für Klimawandelfolgen (KfK), sowie das Wirtschafts- und Innenministerium (MWVLW bzw. Mdi) haben sich daher darauf verständigt, gemeinsam den Kommunalen Klimapakt einzurichten. Grundlage hierfür ist die Gemeinsame Erklärung vom 29. November 2022.

Der Kommunale Klimapakt besteht im Kern aus einem gegenseitigen Leistungsversprechen: Die beitretenden Kommunen forcieren ihr Engagement im Klimaschutz und bei der Anpassung an die Klimawandelfolgen und bekennen sich zu den Klimaschutzzielen des Landes. Im Gegenzug fördert und begleitet die Landesregierung die Kommunen bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen mit konkreten und passgenauen Angeboten und Leistungen. Der Kommunale Klimapakt wurde zunächst für die Jahre 2023 und 2024 vereinbart, ist aber auf Dauer angelegt und soll 2024 für die Folgejahre mit allen Beteiligten fortgeschrieben werden.

Die Verbandsgemeinde Nahe-Glan hat bereits eine Reihe von Maßnahmen zum Klimaschutz bzw. zur Klimawandelanpassung umgesetzt bzw. die Umsetzung eingeleitet; hervorzuheben sind insbesondere die Schaffung der Stelle einer Klimaschutzmanagerin, Effizienzmaßnahmen und die Entwicklung von Hochwasserschutzkonzepten.

Mit dem Beitritt zum Kommunalen Klimapakt ist die Selbstverpflichtung verbunden, die Aktivitäten sowohl im Klimaschutz als auch in der Anpassung an Klimawandelfolgen über das bisherige Maß hinaus zu verstärken. Hierzu benennt jede Kommune mit dem Beitritt bis zu fünf Ziele bzw. Maßnahmen, die sie zu diesem Zweck zu verfolgen bzw. in Angriff zu nehmen beabsichtigt. Für die Stadt Meisenheim kommen dazu folgende in Betracht:

- Planung und Umsetzung der Wärmeplanung im Bestand.
- Etablierung einer klimafreundlichen Bauleitplanung (Konsequente Priorisierung der Planungsleitsätze (§ 1 und § 1a BauGB) zum Themenfeld Klimaschutz; Künftig entsprechende Festsetzungen in den B-Plänen).
- Forcierte Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Beleuchtung.

Diese Ziele bzw. Maßnahmen werden nach dem Beitritt im Zuge des exklusiv für die „KKP- Kommunen“ zur Verfügung stehenden Beratungsangebots nochmals im Einzelnen besprochen, dabei im jeweiligen kommunalen Kontext eingeordnet und priorisiert, je nach Bedarf auch modifiziert, revidiert oder ergänzt, um im Ergebnis ein Paket an wirksamen, effektiven und auch im Hinblick auf den finanziellen Aufwand effizienten Maßnahmen in die Umsetzung zu bringen und so einen bestmöglichen Beitrag zur zeitnahen Reduktion der Treibhausgasemissionen bzw. zur Anpassung an Klimawandelfolgen zu leisten. Das Ergebnis dieser Beratung wird im Nachgang nochmals in den kommunalen Gremien beraten und die dann noch erforderlichen Folgebeschlüsse gefasst.

Um diesen Beratungs- und Umsetzungsprozess optimal zu unterstützen, wird die Verbandsgemeindeverwaltung entsprechende personelle Kapazitäten und organisatorische Ressourcen und Infrastruktur bereitstellen sowie in der Beitrittserklärung die Klimaschutzmanagerin als zentrale Ansprechperson in der Verwaltung benennen und deren Stellvertretung sicherstellen. Die Stadt stellt für den reibungslosen Ablauf eine Kontaktperson, welche die Inhalte und das Vorgehen in der Gemeinde selbst koordiniert.

Der Beschluss zum KKP-Beitritt ist nicht mit unmittelbaren finanziellen Pflichten verbunden. Zur Finanzierung der vorgeschlagenen Maßnahmen stehen - neben originären Eigenmitteln - im Wesentlichen folgende Option zur Verfügung:

Zur maßgebliche Finanzierungsquellen sind daneben öffentliche Fördermittel aus den einschlägigen Förderprogrammen des Landes, des Bundes oder der EU. Eine möglichst weitgehende Ausnutzung dieser Fördermöglichkeiten ist zentraler Gegenstand und Zielsetzung des begleitenden Beratungsangebots aus dem KKP heraus.

Die FDP-Fraktion stellt hier den Antrag, das Thema „Förderung kleiner PV-Anlagen (Balkonkraftwerke)“ auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu nehmen (s. Anlage).

Beschluss:

Die Stadt Meisenheim tritt dem Kommunalen Klimapakt bei. Damit verpflichtet sie sich, ihre Aktivitäten sowohl im Klimaschutz als auch in der Anpassung an Klimawandelfolgen zu verstärken und dabei ambitioniert vorzugehen. Sie benennt dazu folgende Ziele und Maßnahmen und bringt diese in das weitere Verfahren ein:

- Planung und Umsetzung der Wärmeplanung im Bestand.
- Etablierung einer klimafreundlichen Bauleitplanung (Konsequente Priorisierung der Planungsleitsätze (§ 1 und § 1a BauGB) zum Themenfeld Klimaschutz; Künftig entsprechende Festsetzungen in den B-Plänen).
- Forcierte Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Beleuchtung.

Auf dieser Basis wird die Verwaltung beauftragt,

- die vollständige Beitrittserklärung gemäß diesem Beschluss in der vorgegebenen Form zeitnah an das MKUEM abzugeben,
- zu prüfen, welche der über den KKP zur Verfügung stehenden Beratungsangebot in Anspruch genommen werden sollen und diese zeitnah und proaktiv anzufordern sowie
- entsprechende personelle Kapazitäten und organisatorische Ressourcen und Infrastruktur bereitzustellen, um den Beratungs- und Umsetzungsprozess optimal zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig
14- Ja-Stimmen
- Nein-Stimmen
- Enthaltungen

Tagesordnungspunkt 7

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung des ev. Gemeindehauses der Stadt Meisenheim

Der Vorsitzende dankt Herrn Rabung für die Erarbeitung der Grundlagen für die Satzungsänderungen der TOP 7 bis 10.

Die Stadt Meisenheim ist Eigentümerin und Betreiberin des ev. Gemeindehauses in der Stadt Meisenheim. Die Regelungen über die Erhebung von Gebühren und zur Benutzung finden sich in einer gesonderten Satzung wieder. Letztmalig wurde die Satzung in 2005 angepasst. Die aktuelle Energiesituation erfordert jetzt auch für die städtischen Liegenschaften eine angemessene Gebührenanpassung. Ferner bietet sich die Gelegenheit ebenfalls, vorsorgliche Regelungen zur Einführung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes, zu treffen.

Nähere Informationen können den beigefügten Anlagen entnommen werden.

Beschluss:

Der Stadtrat Meisenheim beschließt die in der Anlage beigefügten Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung des ev. Gemeindehauses der Stadt Meisenheim

Abstimmungsergebnis: Einstimmig
14- Ja-Stimmen
- Nein-Stimmen
- Enthaltungen

Tagesordnungspunkt 8

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung des historischen Rathauses und der Markthalle der Stadt Meisenheim

Die Stadt Meisenheim ist Eigentümerin und Betreiberin des historischen Rathauses und der Markthalle in der Stadt Meisenheim. Die Regelungen über die Erhebung von Gebühren und zur Benutzung finden sich in einer gesonderten Satzung wieder. Letztmalig wurde die Satzung in 2001 bzw. per Änderungssatzung in 2014 angepasst. Die aktuelle Energiesituation erfordert jetzt auch für die städtischen Liegenschaften eine angemessene Gebührenanpassung. Ferner bietet sich die Gelegenheit ebenfalls, vorsorgliche Regelungen zur Einführung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes, zu treffen.

Nähere Informationen können den beigefügten Anlagen entnommen werden.

Beschluss:

Der Stadtrat Meisenheim beschließt die in der Anlage beigefügten Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung des historischen Rathauses und der Markthalle der Stadt Meisenheim.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig
14- Ja-Stimmen
- Nein-Stimmen
- Enthaltungen

Tagesordnungspunkt 9

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung des Geschirrmobils der Stadt Meisenheim

Die Stadt Meisenheim ist Eigentümerin des Geschirrmobils. Die Regelungen über die Erhebung von Gebühren und zur Benutzung finden sich in einer gesonderten Satzung wieder. Letztmalig wurde die Satzung in 2001 angepasst. Die aktuelle Energiesituation sowie der große Zeitabstand zur letzten Anpassung, erfordert jetzt auch für das städtische Geschirrmobil eine angemessene Gebührenanpassung. Ferner bietet sich die Gelegenheit ebenfalls, vorsorgliche Regelungen zur Einführung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes, zu treffen.

Nähere Informationen können den beigefügten Anlagen entnommen werden.

Beschluss:

Der Stadtrat Meisenheim beschließt die in der Anlage beigefügten Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung des Geschirrmobils der Stadt Meisenheim.

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig**
 14- Ja-Stimmen
 - Nein-Stimmen
 - Enthaltungen

Tagesordnungspunkt 10

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung des Toilettenwagens der Stadt Meisenheim.

Die Stadt Meisenheim ist Eigentümerin des Toilettenwagens. Die Regelungen über die Erhebung von Gebühren und zur Benutzung finden sich in einer gesonderten Satzung wieder. Letztmalig wurde die Satzung in 2005 angepasst. Die aktuelle Energiesituation sowie der große Zeitabstand zur letzten Anpassung, erfordert jetzt auch für den städtischen Toilettenwagen eine angemessene Gebührenanpassung. Ferner bietet sich die Gelegenheit ebenfalls, vorsorgliche Regelungen zur Einführung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes, zu treffen.

Nähere Informationen können den beigefügten Anlagen entnommen werden.

Beschluss:

Der Stadtrat Meisenheim beschließt die in der Anlage beigefügten Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung des Toilettenwagens der Stadt Meisenheim.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig
14- Ja-Stimmen
- Nein-Stimmen
- Enthaltungen

Tagesordnungspunkt 11

Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 54 VwVfG zur Aufgabenträgerschaft der VG Nahe-Glan für die Kindertagesstätte Meisenheim; -Beratung und Beschlussfassung-

Die Stadt Meisenheim gehört laut Kindertagesstättenbedarfsplan des zuständigen Kreisjugendamtes des Landkreises Bad Kreuznach zum Einzugsgebiet der Verbandsgemeindekindertagesstätte Meisenheim „Kleine Strolche“ und ist dieser als Zuordnungsgemeinde zugeordnet.

Verbunden mit der Trägerschaft der Verbandsgemeinde Nahe-Glan entstehen finanzielle Folgen. In der Vergangenheit wurde der Kostenanteil der Zuordnungsgemeinden an den ungedeckten Betriebskosten (Personal- und Sachkosten sowie Investitions-aufwendungen) der VG Kindertagesstätte Meisenheim jährlich durch eine Sonderumlage gemäß § 26 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) geregelt und festgesetzt.

Die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz hat nunmehr empfohlen, dies mit Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 54 VwVfG zu regeln. Hintergrund ist der gesetzliche Vorrang eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gegenüber einer Sonderumlage.

In diesem Vertrag wird zum einen die Kostenbeteiligung der Zuordnungsgemeinden an den ungedeckten Betriebskosten vertraglich vereinbart und des Weiteren zur Vermeidung der Errichtung einer eigenen Kindertagesstätte und der Erfüllung der Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung als Träger einer Einrichtung nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KiTaG vereinbart, dass die Aufgabenträgerschaft durch die Verbandsgemeinde Nahe-Glan wahrgenommen wird. Mit Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages entledigt man sich lediglich dem Betrieb einer Kindertagesstätte, nicht aber der Kostentragungsverpflichtung.

Gegenüber der bisherigen Berechnung der Kostenanteile der Zuordnungsgemeinden für die VG Kindertagesstätte Meisenheim gemäß der Sonderumlage ändert sich mit Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages nichts.

Es verbleibt weiterhin bei der sogenannten „Kopfpauschale“, wonach die ungedeckten Betriebskosten auf der Grundlage der Kinder, für die am 31. Mai eines Jahres ein wirksames Rechtsverhältnis zum Besuch in der VG Kindertagesstätte Meisenheim besteht, auf die entsprechende Zuordnungsgemeinde aufgeteilt werden.

Analoge öffentlich-rechtliche Verträge wurden auch schon mit den Zuordnungsgemeinden der anderen Kita`s getroffen, die sich in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Nahe-Glan befinden (Meddersheim, Monzingen, Lauschied).

Der öffentlich-rechtliche Vertrag wurde seitens der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz rechtlich überprüft und ist der Beschlussvorlage als Anlage beigelegt.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Meisenheim beschließt, den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 54 VwVfG zwischen der Stadt Meisenheim und der Verbandsgemeinde Nahe-Glan über die Kostenbeteiligung der Stadt Meisenheim und die Aufgabenträgerschaft durch die VG Nahe-Glan für die kommunale Kindertagesstätte Meisenheim „Kleine Strolche“.

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig**
14- Ja-Stimmen
- Nein-Stimmen
- Enthaltungen

Tagesordnungspunkt 12 **Mitteilungen und Anfragen**

Tagesordnungspunkt 12.1 **Sachstand Draisine**

Der Vorsitzende erläutert, dass es morgen ein Treffen geben wird, indem besprochen wird, ob die Bauhöfe Odernheim, Rehborn und Meisenheim in Zusammenarbeit, Arbeiten an der beschädigten Brücke vornehmen können um hier die Inbetriebnahme der Draisinenstrecke zu beschleunigen.

Bei dieser Gelegenheit wird es eine Begehung im Stadtwald geben, da wohl auch hier Brücken an den Wanderwegen defekt seien. Auch hier sind dann die städt. Arbeiter gefragt.

Tagesordnungspunkt 12.2

Wohnmobilstellplatz In der Heimbach / Heimbacher Brunnenfest

Der Vorsitzende erläutert, dass seitens der Verwaltung noch kein Vorschlag für den Betrieb des Wohnmobilstellplatzes vorgelegt wurde. Nun wird sich Ratsmitglied Wenzel kümmern und Angebote einholen. Es ist angedacht, den Platz seitens der Stadt selbst zu betreuen.

Hier erläutert der Vorsitzende, dass die Durchführung des Heimbacher Brunnenfestes fraglich ist, da bisher ein Angebot von 7000 EUR eingegangen sei zur Durchführung des Festes. Im Haushalt sind jedoch lediglich 4000 EUR eingestellt und dabei sollte es auch bleiben.

Tagesordnungspunkt 12.3

Toilettenanlagen in der Stadt Lindenplatz/Stadtpark (auch Ladestation)

Die Toilettenanlage sei immer stark verunreinigt und man muss darüber nachdenken, diese zu schließen. Es wird über eine Alternative im Stadtpark nachgedacht. Hierzu sollen Kosten ermittelt werden.

Bei dieser Gelegenheit dankt der Vorsitzende, Herrn Denzer von der Firma Westnetz welche die Ladestation im Stadtpark ersetzt hat sowie der Firma Wenzel, welche diese kostenlos installiert hat.

Da keine weiteren Anfragen und Mitteilungen vorliegen, schließt der Vorsitzende den öffentlichen Teil der Sitzung.

Der Vorsitzende:

Schriftführerin:

Gerhard Heil

Carina Saur